

JAGDAUSSCHUSSWAHLEN 2022

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

MAG.IUR. MARKUS PAMMER / THOMAS HOFFMANN



Wahlberechtigung AKTIV

- Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft
 - Vollendung 18. LJ spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl
 - Sofern auf Grundstücken die Jagd nicht ruht
 - < 18 J. oder Erwachsenenvertreten durch gesetzlichen Vertreter
 - Juristische Personen mit schriftlicher Vollmacht durch ausgewiesenen Vertreter
 - Miteigentumsgemeinschaften durch Bevollmächtigte (einfach Mehrheit)

Stimmen je Stimmberechtigten

- Abhängig vom Flächenaußmaß
 - Bis 2 ha: eine Stimme
 - 2 bis 5 ha: zwei Stimmen
 - 5 bis 10 ha: vier Stimmen
 - 10 bis 15 ha: sechs Stimmen
 - 15 bis 20 ha: acht Stimmen
 - 20 bis 25 ha: zehn Stimme
 - 25 bis 30 ha: zwölf Stimmen
 - 30 bis 35 ha: 14 Stimmen
 - 35 bis 40 ha: 16 Stimmen
 - 40 bis 45 ha: 18 Stimmen
 - 45 bis 50 ha: 20 Stimmen

NIEMAND KANN MEHR ALS 20 STIMMEN AUF SICH VEREINIGEN

JAGDRUHENSFLÄCHEN WERDEN NICHT BERÜCKSICHTIGT

Wahlberechtigung PASSIV

- Jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft
 - 18. LJ vor dem 1.1.2022 vollendet haben
 - Keine gerichtliche Verurteilung, die Wahlausschließungsgrund iSd der Gemeindewahlordnung darstellen
 - Kandidatur eines Jägers oder potentiellen Pächters ist möglich
 - Befangenheit bei künftigen Beschlüssen des Jagdausschusses (Enthaltung!) gemäß § 30 (8) JagdG beachten
 - Person mit ausschließlich Urbarialanteilen darf nicht kandidieren
 - ½ Eigentümer braucht für Kandidatur Vollmacht

Wahlkommission (1)

- Selbständige Genossenschaftsjagdgebiete
 - Bürgermeister (VORSITZ)
 - Vier weitere Mitglieder
 - Müssen zum Jagdausschuss wählbar sein
- Gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiete (=gemeindeübergreifend)
 - Alle betroffenen Bürgermeister (Vorsitz hat jener BGM, dessen Gemeinde größten Anteil hat)
 - und aus 4 weiteren Mitgliedern

Wahlkommission (2)

- Erläuterung zu vier Mitgliedern, die nicht Bürgermeister sind
 - Bestellung durch BezVwBeh (BH, Magistrat) auf Vorschlag der bei der vorhergehenden LWK-Wahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der jeweiligen Gemeinde
 - haben zwei Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz = Losentscheid
 - Es sind Ersatzmitglieder zu bestellen
 - Mehrere Genossenschaftsjagdgebieten, aber nur ein Sprengel bei der LWK-Wahl
 - Ergebnis der LWK-Wahl gilt für alle betroffenen Genossenschaftsjagdgebiete

Wahlkommission (3)

- Fristen
 - Muss spätestens vier Wochen nach erfolgter Feststellung des Jagdgebietes erfolgen
 - Ladung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung schriftlich gegen Nachweis
- Stimmengleichheit
 - Antrag gilt als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft

Wahlkommission (4)

- Aufgaben
 - Prüfung der Wahlvorschläge sowie Entscheidung über die Wählbarkeit der wahlwerbenden Personen und die Zulassung der Wahlvorschläge
 - Prüfung der Stimmzettel und Entscheidung über deren Gültigkeit
 - Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses
 - Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen
 - Prüfung, ob Wahlurne leer, Identität kontrollieren, Stimmenanzahl feststellen, Verschiebung der Wahl bei unvorhergesehenen Ereignis; Auszählung, Niederschrift unterfertigen

Wahlliste (1)

- Binnen vier Wochen nach erfolgter Jagdgebietsfeststellung hat BGM alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einer Wahlliste zu verzeichnen
 - Bei mehreren Genossenschaftsjagdgebieten ist für jedes Gebiet eine eigene Wahlliste zu führen
 - Miteigentumsverhältnisse und juristische Personen sind darin zu vermerken
 - Teilwahllisten (bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten) sind vom BGM dessen Grundstücken größten Teil einnehmen zu GESAMTWAHLLISTE zu vereinen

Wahlliste (2)

- Wahlliste (Teilwahlliste) ist binnen einer Woche nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist über zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden in der Gemeinde aufzulegen
 - Auflage ist durch BGM an Amtstafel öffentlich kundzumachen
 - Kundmachung muss kalendermäßig enthalten: Zeit der Auflegung der Wahlliste, Frist für Einsprüche gegen diese
- Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann Abschriften/Vervielfältigungen herstellen
- Kundmachung der Auflage der Gesamtwahlliste in alle Gemeinden die Teil eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets sind

Wahlliste (3)

- Einsprüche innerhalb der Auflagefrist können alle erheben,
 - die in Liste stehen oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nehmen gegen Wahlliste wegen
 - Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter
 - Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter
 - Schriftlich oder mündlich (Aktenvermerk des Bürgermeisters nötig!) beim BGM
 - Über Einsprüche entscheidet BH bzw. Magistrat
 - Einspruch darf sich nur auf eine Person beziehen und ist zu begründen
 - BGM müssen Einsprüche einzeln mit allen Unterlagen an BVB unverzüglich übermitteln. Jene, gegen die sich Einspruch gerichtet hat sind zu verständigen und ihnen ist Möglichkeit zu geben, gegen Einspruch Einwendungen zu erheben.

Ausschreibung der Wahl

- Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste ist Ausschreibung der Jagdausschusswahl durch BGM
- Zwischen Ausschreibung (Tag des Anschlages an der Amtstafel) und Wahl müssen wenigstens vier Wochen liegen
- Inhalt der Kundmachung
 - Wahltag (Sonntag oder öffentlicher Ruhetag)
 - Wahlort
 - Anordnung, dass Wahlvorschläge spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag (früher: am 8. Tag!) eingebracht werden müssen
 - Angabe, wo die Wahlvorschläge abgegeben werden können
 - Bestimmung, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können
 - Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung

Wahlvorschläge (1)

- Spätestens am neunten Tag (Freitag) vor dem Wahltag (Sonntag) haben Gruppen von Wählerinnen und Wählern, die sich an Wahlwerbung beteiligen, beim BGM den Wahlvorschlag einzureichen. BGM hat Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Uhrzeit des Empfanges zu bestätigen.
- Inhalt
 - Unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
 - Verzeichnis von höchstens 12 wahlwerbenden Personen in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien und Vornamens, der Geburtsdaten und der Anschrift der wahlwerbenden Person
 - Die Zustimmung der wahlwerbenden Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen wahlwerbenden Gruppe um die Wahl in den Jagdausschuss zu bewerben
 - Die Anführung einer zustellbevollmächtigten Vertretung, anderenfalls die im Wahlvorschlag an erster Stelle gereichte wahlwerbende Person als zustellungsbevollmächtigte Vertretung zu gelten hat.

Wahlvorschläge (2)

- Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe- sind von der Wahlkommission nach der an erster Stelle vorgeschlagenen wahlwerbenden Person zu benennen.
- Mangelhafte Wahlvorschläge sind dem Zustellbevollmächtigten zur Mangelbehebung für höchstens 3 Tage zurückzustellen. Änderungen im Wahlvorschlag oder Zurückziehung sind bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem Wahltag mitzuteilen.
- Wahlkommission überprüft Wahlvorschläge
 - Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet oder vor Ausschreibung der Wahl überreicht wurden oder keine einzige wählbare Person enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren erfolglos geblieben ist.
 - Wahlwerbende Personen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von Wahlkommission zu streichen ebenso Personen, über deren Identität Zweifel bestehen- nachgereichten Personen rücken vor, wenn Zustellbevollmächtigter keine Änderungsmeldung macht.
 - Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Person auf, ist sie aufzufordern, dass sie sich entscheidet, ansonsten ist sie von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Wahlvorschläge (3)

- Änderungen im Wahlvorschlag können vom Zustellbevollmächtigten bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Wahltagerfolgen.
- Beschlüsse der Wahlkommission darüber können nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden

Wahlvorschläge (4)

- Wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so sind Bewerber gewählt, wenn mehr als 30% der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben wurden.
- Wird kein Wahlvorschlag eingebracht, oder werden weniger als 30% der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben, haben Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses wahrzunehmen. **(es gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Jagdausschusses)**
- Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, kann zwei Wahlzeugen zur Wahlhandlung entsenden, dürfen aber an Abstimmungen der Wahlkommission sich nicht beteiligen.

Wahl (1)

- Vorsitzende (Bürgermeister) leitet die Wahl, in jeder Wahlzelle sind sämtliche zugelassene Wahlvorschläge an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen. Der Vorsitzende hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und der Wahlkommission die abgeschlossene Wahlliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln zu übergeben.
- Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen, Stimmabgabe nur durch amtliche Wahlkuverts. Stimmzettel aus weichem, weißem Papier und Format 14- 16 cm x 20- 22cm.
- Wähler haben ihre Identität zu nennen, als Nachweis gilt Personalausweis, Taufschein, Geburtsurkunde, Trauschein, Heiratsurkunde, etc.

Wahl (2)

- Das vom Vorsitzenden bestimmte Mitglied der Wahlkommission hat die Anzahl der Stimmen, die auf Wähler fallen, festzustellen
- Vorsitzende hat hierauf so viele leere Stimmzettel/ Kuverts zu übergeben.
- Jeder Stimmzettel ist in ein Kuvert zu geben.
- Name des Wählers, der gewählt hat, ist in Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wahlverzeichnisses und der Anzahl der auf den Wähler entfallenden Stimmen einzutragen.

Wahl (3)

- GÜLTIGKEIT DER STIMME

- durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer wahlwerbender Personen des gleichen Wahlvorschlages.

Mehrere in einem Wahlkuvert enthaltene Stimmzettel zählen für einen gültigen

Stimmzettel, wenn alle auf den gleichen Wahlvorschlag oder auf Wahlwerber

lauten, im Übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen

Stimmzettel entsprechen.

Wahl (4)

- UNGÜLTIGKEIT DER STIMME

- Stimmzettel ist ungültig
 - wenn er auf verschiedene Wahlvorschläge lautet;
 - wenn auf andere Wahlvorschlag lautet als auf einen zugelassenen;
 - wenn derart unvollkommen ausgefüllt, dass **nicht mit Sicherheit** festgestellt werden kann, für welchen Wahlvorschlag sich Wähler entschieden hat;
 - Leere Wahlkuverts zählen als ungültig;
 - Enthält Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel, falls Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen hervorgeht;
 - Streichungen machen Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers unzweideutig bezeichnet bleibt.

Wahl (5)

- Bei unvorhergesehenen Ereignissen
 - Wahl kann verschoben werden
 - eine ortsübliche Kundmachung ist erforderlich
 - Wurde Wahl bereits begonnen, ist Urne zu versiegeln.

Wahl (6)

- Auszählung
 - Urne mischen, Wahlkuverts zählen und mit abgegebenen Stimmen vergleichen
 - Kuverts öffnen, ungültige Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und auszählen
 - Anzahl der Mandate mit Wahlzahl ermitteln

Wahl (7)

- **Wahlzahl**

- Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben, unter jeder dieser Summen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch Fünftel geschrieben
- Als Wahlzahl gilt die sechstgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist
- Bei gleichem Anspruch entscheidet das los. Mandate sind nach Reihenfolge der Nennung auf Wahlvorschlag zuzuteilen.

Wahl (8)

- Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Jagdausschusses folgenden
Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder
 - An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes hat BH auf Vorschlag der oder **des**
Zustellbevollmächtigten, aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein Mitglied zu berufen.

Wahl (9)

- Niederschrift
 - Niederschrift ist aufzunehmen und von allen Mitgliedern zu unterfertigen. Wenn nicht alle unterfertigen, ist Grund dafür anzugeben. Bürgermeister muss Wahlakten versiegeln.
- Ergebnis
 - Verlautbarung an Amtstafel
 - Gewählte Mitglieder sind vom Vorsitzenden unmittelbar nach der Wahl zu verständigen

Wahl (10)

- Anfechtung

- Zustellbevollmächtigte **sowie jedes wahlberechtigte Mitglied** der Jagdgenossenschaft kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, **die auf das Ergebnis von Einfluss waren**, angefochten werden.
- Anfechtungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen, BH entscheidet bzw LReg in Statutarstädten.
- Gegen Entscheidungen der BH ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zulässig (Berufung ist bei BH einzubringen)
- Ausschreibung neuer Wahl
 - Binnen 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit welchem die Wahl für ungültig erklärt wurde

Wahl des Obmannes des Jagdausschusses (1)

- Wurde Jagdausschuss rechtsgültig gewählt ist die 1. Sitzung vom Bürgermeister **gegen Nachweis** binnen 8 Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder dem Einlangen der endgültigen Entscheidung gegen Nachweis **schriftlich** einzuladen
- diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren 8 Tagen einzuberufen.
- In 1. Sitzung sind Obmann und Stellvertreter zu wählen.
- Wahlen haben mit Stimmzettel zu erfolgen.
- Dabei müssen wenigstens 5 Ausschussmitglieder anwesend sein
- Sind weniger als 5 anwesend, hat Bürgermeister die Mitglieder binnen 4 Tagen neuerlich zur Wahl zu laden (dann spielt Zahl der Anwesenden keine Rolle)
- Zwischen Zeitpunkt der Einberufung und jenem der Sitzung darf jedoch Zeitraum von 1 Woche nicht unterschritten werden

Wahl des Obmannes des Jagdausschusses (2)

- Obmann wird aus Mitte des Jagdausschusses gewählt
 - einfache Mehrheit, bei Gleichstand- Losentscheid.
 - Jüngstes Mitglied zieht Los.
 - Stellvertreter wird auf gleiche Weise bestimmt.
- Über Beschwerden gegen Wahl entscheidet BH
 - Beschwerde ist binnen 2 Wochen schriftlich beim Bürgermeister einzubringen
 - Entscheidung durch BH bzw LReg in Statutarstädten
 - Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung

Wahl des Obmannes des Jagdausschusses (2)

- AUCH BÜRGERMEISTER KANN ZUM OBMANN
GEWÄHLT WERDEN!
- Weiters sind Schriftführer und Kassier zu bestellen
- Diese müssen nicht dem Jagdausschuss angehören!

Jagdausschuss laufende Geschäfte (1)

- Obmann vertritt nach außen
 - Besorgung Geschäfte und Durchführung von Beschlüssen
 - Vertretung durch Stellvertreter oder bei Verhinderung durch ältestes Mitglied
- Urkunden (mit Verbindlichkeiten gegenüber Dritten)
 - sind vom Obmann und einem Ausschussmitglied, das möglichst einer anderen wahlwerbenden Gruppe angehört, zu unterfertigen

Jagdausschuss laufende Geschäfte (2)

- **Gültigkeit von Beschlüssen**
 - Obmann muss nachweislich drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einladen
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden muss teilnehmen
 - Vorsitz führt Obmann (bei erster Sitzung der BGM)

Jagdausschuss laufende Geschäfte (3)

- Sitzungen
 - Einberufung binnen acht Tagen, wenn $\frac{1}{3}$ der Ausschussmitglieder dies verlangt
 - Sitzung muss binnen weiterer acht Tage erfolgen
 - Teilnahmepflicht mit der Möglichkeit der Abwesenheitsmeldung und Vertretung durch Ersatzperson
 - Befangenheit bei Beschlüssen beachten
 - Mitglieder der Jagdgenossenschaft hat Teilnahmerecht
 - Grundsätzliche Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
 - Ausnahmen: Abwahl, Verpachtung im Weg des freien Übereinkommens, Verwendung des Pachtschilling
 - Hier gilt $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder